

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 6. Mai 2016

26. Jahrgang | Nummer 5 | Woche 18



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Haushaltssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2016Seite 2
- 7. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark-Havel“Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ für das Jahr 2016Seite 3

**Haushaltssatzung
der Stadt Fürstenberg/Havel für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07/07, [Nr. 19], S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 GVBl. I/14, Nr.32) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 31.03.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Festsetzungen

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 8.291.700 EUR |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 9.614.700 EUR |
| | außerordentlichen Erträge auf | 113.700 EUR |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 123.700 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 7.988.900 EUR |
| | Auszahlungen auf | 10.736.000 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.430.400 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.400.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	558.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.188.400 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	147.500 EUR

§ 2

Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 festgesetzt.

§ 4

Steuersätze

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 5

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Fürstenberg/Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bis 10.000 EUR der Kämmerer sowie Beträgen bis 50.000 EUR der Hauptausschuss. Wegen Geringfügigkeit werden über- und außerplanmäßige Ausgaben unter 20,00 EUR nicht berücksichtigt
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 5 % der ordentlichen Aufwendungen
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1% der Aufwendungen oder Auszahlungen festgesetzt.

§ 6

Bewirtschaftungsregeln

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen oder vermindern bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen.

Im Sinne des § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 5 Abs. 1 Nr. 25 bis 31 KomHKV erklärt werden.

Mehraufwand und Minderertrag sind zunächst innerhalb des Teilergebnishaushaltes des jeweiligen Produktes zu decken. Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt die Deckung im übergeordneten Budget. Ist trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten die Haushaltsverschlechterung dort nicht abzufangen, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

Mehrerträge und Minderaufwand bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen darf nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand, darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Für Personalaufwendungen und für innere Verrechnungen eingeplante Mittel dürfen grundsätzlich nicht zur Deckung herangezogen werden. Der Kämmerer kann im Einzelfall die Deckung zulassen, wenn sicher gestellt ist, dass der Haushaltsausgleich hierdurch nicht gefährdet ist.

Fürstenberg/Havel, den 31.03.2016


Philipp
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Zimmer 30, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel, öffentlich aus.

7. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Uckermark – Havel“ vom 31. März 2016

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Neufassung:

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs.2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 31.03.2016 folgende 7. Änderungssatzung der Stadt Fürstenberg/Havel zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ beschlossen:

Artikel 2

§ 3 (Fälligkeit der Umlage) wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresum-

lage erhoben. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Die Festsetzung gilt für die Folgejahre bis ein neuer Bescheid der Stadt Fürstenberg/Havel über die geänderte Bemessung ergeht.

Artikel 3

§ 6 (Umlagesatz) wird wie folgt neu gefasst:

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 0,000805 €/m², das entspricht 8,05 €/ha.

Artikel 4

§ 7 (In-Kraft-Treten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Fürstenberg/Havel, den 31.03.2016


Philipp
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Umlagen zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ der Stadt Fürstenberg/Havel für das Jahr 2016

Gemäß § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der z.Z. geltenden Fassung können für diejenigen Abgabenschuldner, die für das Kalenderjahr 2016 die gleichen Abgaben – hier Umlagen – zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark – Havel“ der Stadt Fürstenberg/Havel wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Umlagen durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Hiermit werden auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Umlagen der Stadt Fürstenberg/Havel und ihrer Ortsteile Altthymen, Bredereiche, Himmelpfort, Steinförde/GT Großmenow, Tornow und Zootzen festgesetzt.

Die Höhe und die Fälligkeit sind dem Ihnen im Jahr 2015 zugegangenen Bescheid zu entnehmen. Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tag der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Bescheid.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Umlagenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung.

Fürstenberg/Havel, den 31.03.2016


Philipp
Bürgermeister